

§ 7. Zum Grundstock des I. Titels der Lex.

Dass Tit. V 1, nach welchem unter anderen auch derjenige, welcher einen Tempel erbrochen, desgleichen ein Kind unmittelbar nach der Geburt von seiner Mutter busslos getötet werden durfte, noch aus der Zeit des friesischen Heidentums stammt, also zu den ältesten Teilen des Rechtsbuches gehört, haben wir schon bei der Besprechung des Hauptredaktors der Lex gezeigt. Dieser hatte einst zu dem letzten Satze jenes Titels hinzugefügt: 'et si hoc quaelibet foemina fecerit, leudem suam regi componat et, si negaverit, cum V iuret'.

Von dem Hauptredaktor der Lex, der Tit. I 11—21, II, III u. a. m. abgefasst hat, stammen auch, wie wir bereits früher gezeigt haben¹, die das ostfriesische Recht betreffenden Zusätze zum I. Titel, während die Bemerkungen über das westfriesische Recht erheblich später nachgetragen wurden. Patetta glaubt auch in dem auf Mittelfriesland bezüglichen Grundstock von Tit. I 1—10 ältere und jüngere Teile unterscheiden zu müssen. In Titel I 1 wird nämlich bestimmt, dass, wenn ein Etheling erschlagen wird, der Totschläger 80 Schillinge zu zahlen habe, von denen $\frac{2}{3}$ an den Erben, $\frac{1}{3}$ an die Magen des Erschlagenen fallen sollten. In § 3, wo die Tötung eines Frilings behandelt wird, fehlt eine entsprechende Bemerkung über die Verteilung der Busse, dagegen besagt § 4, dass derjenige, welcher einen Liten tötet, 'XXVII solidos uno denario minus componat domino suo et propinquis occisi solidos IX excepta tertia parte unius denarii', so dass also von der Busse für die Tötung eines Liten nicht der dritte, sondern nur der vierte Teil an die Verwandten zu zahlen war. Dies hält Patetta für eine fehlerhafte Angabe, da sie mit dem mittelfriesischen Bussystem

fornicando se miscuerit, componat ad partem regis weregildum suum. Hoc nobilis et libera faciant. Lita vero' . . . und der zweite Teil desselben Titels: 'Si quis puellam virginem rapuerit et violatam dimiserit, componat ei weregildum eius, sive nobilis sive libera fuerit, ad satisfactionem'. Sodann wird die puella lita gesondert aufgeführt. Im dritten Abschnitte endlich, wo man augenscheinlich die Stände von unten nach oben aufführen wollte, macht die 'libera foemina' den Anfang, darauf folgt die 'nobilis foemina' und dann die 'lita'. Diese Anordnung wäre wunderbar, wenn von Anfang an auch der Litenstand mit besprochen gewesen wäre. Erst die Bearbeiter der Lex haben auch den Verhältnissen der Liten und Sklaven, nachdem sich die Stellung dieser beiden Klassen in der fränkisch-christlichen Zeit gebessert hatte, Rechnung getragen.

1) Oben S. 285 f.